

Recht

Arbeitszeitbetrug

Wenn Arbeitnehmer mehr Arbeitsstunden angeben, als sie tatsächlich gearbeitet haben, rechtfertigt dieser schwere Vertrauensbruch eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung, so das Arbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az. 4 Sa 12/17).